Wiener Stadt-Bibliothek.
20406 A

Azwokole.

STATUTEN

DES

PENSIONS-FONDES

DER

„CONCORDIA“.

WIEN 1875.

VERLAG DER „CONCORDIA“.

Druck von R. v. Waldheim.

WIENER-STADTBIBLIOTHEK

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name und Zweck des Fondes.

§. 1. Der „Pensionsfond der Concordia“ hat den Zweck, allen jenen Mitgliedern der „Concordia“, welche Theilnehmer an demselben sind, sowie deren Witwen und Waisen, für die in den Statuten vorgesehenen Fälle Versorgungen zu gewähren, und zwar:

a) Invaliden-Pensionen (Ruhegehalte) den Theilnehmern ad personam;

b) Witwenpensionen den verwitweten Frauen; und

c) Erziehungsbeiträge den verwaisten Kindern der Theilnehmer.

Der Pensionsfond zerfällt demgemäss in die drei Abtheilungen: für Invaliden-Pensionen (Ruhegehalte), für Witwenpensionen und für Erziehungsbeiträge.

Erfordernisse zur Aufnahme.

§. 2. Zur Aufnahme als Theilnehmer an dem Pensionsfond sind alle wirklichen Mitglieder der „Concordia“ geeignet, welche diesem Vereine bereits volle zwei Jahre angehören, mit Ausnahme:

a) derjenigen, welche das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben;

b) derjenigen, welche zur Zeit, wo sie sich zur Theilnahme anmelden, schon invalide sind (§. 17);

c) derjenigen, welche nach der Erklärung des Vorstandes der „Concordia“ mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Vereine im Rückstande sind.

Mitglieder der „Concordia“, welche beim Eintritte in diese auf die Theilnahme am Pensionsfonde verzichtet haben, können später in den letzteren nur dann aufgenommen werden, wenn sie sich zur vollen Zahlung aller rechnungsmässigen

Stammbeiträge (§. 6) und Prämien (§§. 24 und 25) verpflichten. Derartige Theilnehmer am Pensionsfonde haben weder einen Anspruch auf die in diesen Statuten vorgesehene aus dem Zinserträgnisse des Vereinshauses fliessende Prämieneinlage in den Invalidenfond (§. 8 sub 1 a) noch auf die Ermässigung der Stammbeiträge (§§. 13 und 29) und Prämien (§§. 24 und 13) aus den Mitteln der „Concordia“.

Einrichtung der Aufnahmsanmeldungen.

§. 3. Jedes ordentliche Mitglied der „Concordia“, welches an dem Pensionsfonde theilnehmen will, muss seinen Beitritt schriftlich anmelden. Diese an den Pensions-Ausschuss (§. 36) zu richtenden schriftlichen Aufnahmsanmeldungen müssen mit folgenden Behelfen belegt sein:

a) mit dem Ausweise der Mitgliedschaft der „Concordia“;

b) mit einer eigenhändig unterzeichneten Tabelle, worin Vor- und Zuname, Berufs-Charakter, Wohnort, Alter des Aufnahmswerbers — eventuell Name und Alter der Gattin, sowie der lebenden ehelichen Kinder, für welche Versicherungen erworben werden sollen, einzutragen sind;

c) mit seinem Geburtsscheine, eventuell mit den Geburtsscheinen seiner Gattin und ehelichen Kinder;

d) mit dem Trauungsscheine der Gattin; und endlich

e) mit einer Erklärung, die statutenmässigen Stammbeiträge (§. 6) und Prämien (§§. 19 und 20) zu bezahlen.

Wenn durch falsche Behelfe Umstände vorgebracht wurden, ohne deren Voraussetzung die Aufnahme gar nicht, oder nur unter anderen, für den Fond günstigeren Bedingungen bewilligt worden wäre, so ist die bewilligte Aufnahme ungiltig; der Aufgenommene und dessen Hinterbliebene haben aus dieser Aufnahme keinen Anspruch an den Fond, und die geleisteten Einzahlungen werden nicht zurückerstattet.

Entscheidung über die Aufnahmsanmeldungen.

§. 4. Ueber die Aufnahmsanmeldungen entscheidet der Pensions-Ausschuss (§. 36) im Vereine mit dem Vorstand der „Concordia“. Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, wenn der Aufnahmswerber die statutenmässigen Erfordernisse nachweist.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme findet ein Recurs an die General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde statt. Gegen die Entscheidung derselben ist jeder Rechtszug ausgeschlossen. Der Recurs ist in diesem, wie in allen sonstigen in den Statuten erwähnten Fällen, längstens binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung des abweislichen Bescheides beim Pensions-Ausschusse zu überreichen.

Die General-Versammlung entscheidet zugleich auf Verlangen des Recurrirenden über die rückwirkende Kraft ihres Bescheides.

Wenn in der vereinigten Sitzung des Vorstandes und des Pensions-Ausschusses (§. 36) ein Aufnahmswerber für bereits invalide gehalten wird, und aus diesem Grunde bezüglich der Aufnahme Bedenken getragen werden, so hat der Pensions-Ausschuss darüber den Wahrspruch einer Jury einzuholen. Darüber gelten die Bestimmungen des §. 23.

Wenn es sich um die Erwerbung eines Pensionsanspruches handelt, der mit dem Tode des Aufnahmswerbers in Wirksamkeit treten soll (Witwenpension und Erziehungsbeitrag), so hat der Pensions-Ausschuss eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes des Aufnahmswerbers zu dem Zwecke anzuordnen, um die Lebenserwartung des Aufzunehmenden zu constatiren. Dem Pensions-Ausschusse bleibt das Recht vorbehalten, auf Grund des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung den Aufnahmswerber entweder unbedingt oder bedingt aufzunehmen oder abzuweisen.

Theilnehmerkarte, Polizze und Beitrittserklärung.

§. 5. Ueber die erfolgte Aufnahme erhält der Aufnahmswerber eine Theilnehmerkarte, sowie über jeden einzelnen erworbenen Pensionsanspruch eine Bescheinigung (Versicherungspolizze), und hat sich derselbe durch eine eigenhändig zu unterfertigende Beitrittserklärung zur Beobachtung der Statuten und zur Leistung der statutenmässigen Einzahlungen zu verpflichten.

Theilnehmer erster und zweiter Kategorie.

§. 6. Diejenigen Theilnehmer am Pensionsfonde, welche zur Zeit der Gründung desselben, das ist am 1. Juli 1872,

Mitglieder der „Concordia“ waren und dem Pensionsfonde bis zum 31. März 1873 beigetreten und im Grundbuche als solche eingetragen sind, heissen Theilnehmer der ersten Kategorie.

Alle Bestimmungen der Statuten, welche diese Theilnehmer betreffen, bleiben insolange in Kraft, bis für den letztüberlebenden Theilnehmer der ersten Kategorie die letzte Einzahlung an den Pensionsfond geleistet worden ist.

Alle Theilnehmer am Pensionsfonde, welche nicht zur ersten Kategorie gehören, heissen Theilnehmer der zweiten Kategorie. Diese haben behufs ihrer Aufnahme als Theilnehmer am Pensionsfonde einen Stammbeitrag zu leisten, welcher dem assecuranzmässigen Netto-Werthe des zu erwerbenden Anspruches abzüglich des baaren Werthes der künftigen Leistungen des Aufnahmswerbers entspricht.

II. Von dem Pensionsfond.

Einnahmen.

§. 7. Die Einnahmen aller drei Abtheilungen des Pensionsfondes sind theils ordentliche (§. 8), theils ausserordentliche (§. 9).

Ordentliche Einnahmen.

§. 8. Die ordentlichen Einnahmen sind:

a) Für die erste Abtheilung (Invaliden-Pensionen und Ruhegehalte):

1) das Reinerträgniss der in Wien (Werderthorgasse Consc. Nr. 1112 oder Orient. Nr. 12) gelegenen Realität der „Concordia“, welches nach Bestreitung der Regiekosten des Pensionsfondes vollständig als Prämienzahlung für die Theilnehmer der ersten Kategorie dem Fonde zufliesst;

2) die monatlichen Beiträge sämmtlicher Theilnehmer dieser Abtheilung;

3) die Stammbeiträge der Theilnehmer der zweiten Kategorie;

4) die 5%igen Zinsen der für diese Abtheilung angelegten Fonds-Capitalien;

b) für die zweite Abtheilung (Witwenpensionen):

1) alle Einzahlungen der Theilnehmer dieser Abtheilung;

2) die 5%igen Zinsen der für diese Abtheilung angelegten Fonds-Capitalien;

c) für die dritte Abtheilung (Erziehungsbeiträge):

1) sämmtliche Einzahlungen der Theilnehmer dieser Abtheilung;

2) die 5%igen Zinsen der für diese Abtheilung angelegten Fonds-Capitalien.

Eine Belastung der, der ersten Abtheilung des dem Pensionsfonde zum immerwährenden Fruchtgenusse überlassenen Realität der „Concordia" kann nur zu Gunsten dieses Fondes über einen in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Pensions-Ausschusses und Vorstandes der „Concordia" (§. 36) festgestellten Antrag durch die General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde beschlossen werden und bedarf der Zustimmung der General-Versammlung der „Concordia".

Ausserordentliche Einnahmen.

§. 9. Ausserordentliche Einnahmen sind:

1) die Zinsen-Ueberschüsse der Fonds-Capitalien, welche sich daraus ergeben, dass eine höhere als 5%ige Anlage derselben erzielt wird;

2) der reine Ueberschuss der Activa über die Passiva der Grundfonde, welcher etwa durch die Bilanz ausgewiesen wird;

3) die verfallenen Prämien (§. 42) und Pensionen (§. 22);

4) der bilanzmässige Ueberschuss der „Concordia", welcher sich unter Erhaltung des Hauptfondes derselben auf der Höhe von 50.000 fl. nach Bestreitung der statutenmässigen Ausgaben gegenüber ihren ordentlichen und den jährlich wiederkehrenden ausserordentlichen Einnahmen ergibt;

5) Schenkungen, Legate, Gewinnste und andere hier nicht bereits namentlich angeführte Zuflüsse.

Grund- und Reservefonde.

§. 10. Für jede der drei Abtheilungen besteht ein Grund- und ein Reservefond.

Die Grundfonde sind diejenigen Fonde, aus welchen die flüssig werdenden Pensionen zu bestreiten sind.

Aus den Reservefonden sind etwaige Abgänge der Grundfonde zu decken.

Die Reservefonde dürfen 25% der jeweiligen Höhe der ihnen entsprechenden Grundfonde nicht übersteigen.

Verwaltungskosten.

§. 11. Die Kosten der Verwaltung werden aus den Zuflüssen von Seite der „Concordia“ bestritten.

Verwendung der ordentlichen Einnahmen.

§. 12. Alle ordentlichen Einnahmen fliessen den Grundfonden zu.

Verwendung der ausserordentlichen Einnahmen.

§. 13. Die im §. 9 unter 1, 2 und 3 angeführten ausserordentlichen Einnahmen fliessen den Reservefonden zu.

Der in §. 9 unter 4 angeführte Ueberschuss der „Concordia“ ist folgendermassen zu verwenden:

1. Vor Allem zur Bedeckung eventueller Abgänge im Budget irgend einer Abtheilung des Pensionsfondes.

2. Von dem Reste, und wenn keine Bedeckung eines Abganges im Budget einer der drei Abtheilungen nothwendig ist, vom ganzen Betrage, des Ueberschusses ist zunächst ein Präcipuum von 20% auszuscheiden, welches zur Ermässigung der an welche Abtheilung immer zu leistenden Stammbeiträge (§. 6) der neu eintretenden Theilnehmer zweiter Kategorie zu verwenden ist.

3. Weitere 30% des Ueberschusses der „Concordia“ sind zur Ermässigung der Prämien für die zweite Abtheilung (§. 19) zu verwenden.

4. Die noch übrigen 50% des Ueberschusses der „Concordia“ fliessen der ersten Abtheilung des Pensionsfondes zu.

ad 2) Die Ermässigung der Stammbeiträge darf nie mehr betragen, als $33\frac{1}{3}$% der gesammten für das abgelaufene Jahr vorgeschriebenen Schuldigkeit an rechnungsmässigen Stammbeiträgen.

Sollte das 20 % Präcipuum durch diesen Bedarf nicht erschöpft sein, so fliesst der disponible Ueberrest desselben der ersten Abtheilung des Pensionsfondes zu.

ad 3) Die Ermässigung der Prämienzahlung der Theilnehmer an der zweiten Abtheilung des Pensionsfondes darf die Maximalgrenze von 80 % der ursprünglichen Netto-Prämie nicht überschreiten, so dass 20 % der rechnungsmässigen Gebühr unter allen Umständen zu entrichten bleiben.

Sollte das 30percentige Präcipuum durch diese Ermässigung nicht vollkommen erschöpft werden, so fliesst der disponible Restbetrag desselben der ersten Abtheilung des Pensionsfondes zu.

ad 4) Der 50 %ige Ueberschussrest, sowie die von dem 20- und 30 %igen Präcipuum erübrigenden Restbeträge und eventuell diese Präcipuen selbst, werden zu dem Zwecke angesammelt, um den systemisirten Ruhegehalt allmälig zu erhöhen.

Die Maximalgrenze dieser Erhöhung bildet vorläufig der Betrag von 1200 fl. für das Jahr.

Hat der systemisirte Ruhegehalt diese Höhe erreicht, so hat die nächste ordentliche General-Versammlung darüber Beschluss zu fassen, für welche Zwecke die Restbeträge des 20- und 30%igen Präcipuums, eventuell diese Präcipuen selbst und endlich der 50%ige Ueberschussrest zu verwenden sind.

Ueber die Verwendung aller anderen Zuflüsse (§. 9, sub 5 entscheidet, wenn nicht die Spender diesfalls ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen haben, der Pensions-Ausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstande der „Concordia“ (§. 36).

Anlage der Fonds-Capitalien.

§. 14. Die Gelder des Pensionsfondes sind fruchtbringend anzulegen:

a) in Darlehen auf zinstragende Häuser in Wien gegen Pupillarsicherheit;

b) in österreichischen Staats-Obligationen;

c) in Grundentlastungs-Obligationen der österreichisch-ungarischen Länder;

d) in Obligationen inländischer Landes- und Gemeinde-Anlehen;

e) in Pfandbriefen der k. k. priv. Nationalbank, oder anderer in Oesterreich domicilirender Anstalten, welche Pfandbriefe ausgeben, die durch hypothekarisch sichergestellte Forderungen gedeckt sind;

f) in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, welche der österreichische Staat zur Anlage von Waisengeldern gesetzlich zulässig erklärt hat;

g) durch Erwerbung zinstragender Häuser in Wien.

Ueber die Anlage der Fonds-Capitalien entscheidet, mit Ausnahme der Bestimmung sub *g)*, für welche die Zustimmung der General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde erforderlich ist, der Pensions-Ausschuss im Vereine mit dem Vorstande der „Concordia“ (§. 36).

III. Von den Pensionen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 15. Ein Theilnehmer am Pensionsfonde kann nach seiner Wahl entweder alle oder nur die eine oder andere der im §. 1 *a—c* bezeichneten Pensionen erwerben. Er kann aber auch bei allen drei Abtheilungen niedrigere als die in den folgenden Paragraphen **systemisirten** Pensionen versichern.

Jede der sub *a—c* bezeichneten Pensionen wird durch besondere Einzahlungen erworben (§§. 3, 6 und 8).

Ruhegehalt und Invaliden-Pension (§. 1 *a*) hängen so miteinander zusammen, dass durch eine und dieselbe Einzahlung der Anspruch auf beide erworben wird, dass jedoch, nach dem Vorhandensein der entsprechenden Bedingungen, entweder der Ruhegehalt oder die Invaliden-Pension, keineswegs aber beide zugleich, bezogen werden können. Die Invaliden-Pension beträgt immer eine bestimmte Anzahl Percente des zu beanspruchenden Ruhegehaltes (§. 17).

Ruhegehalt.

§. 16. Die Höhe des systemisirten Ruhegehaltes ist vorläufig auf 600 fl. festgesetzt. In der Folge wird sie mit jenem Betrage bemessen, welcher durch die Einzahlungen der „Concordia“ aus dem Erträgnisse ihres Realbesitzes und der monatlichen Beiträge der Theilnehmer, sowie eventuell des vorgesehenen Ueberschusses der „Concordia“ sich auf Grund des Tarifes I. für die aufgenommenen Theilnehmer erzielen lässt. Den neu eintretenden Theilnehmern ist es anheimgestellt, auch einen niedrigeren Ruhegehalt als den systemisirten für sich zu versichern.

Die Berechtigung zum wirklichen Bezuge des Ruhegehaltes beginnt nach Ablauf von 25 Jahren, von dem Tage der Aufnahme an gerechnet, und hört auf mit dem Tode des Bezugsberechtigten.

Für die Theilnehmer der ersten Kategorie, welche im Grundbuche als solche eingetragen erscheinen, beginnt die Berechtigung zum Bezuge des Ruhegehaltes mit Ablauf von 25 Jahren seit ihrem Eintritte in die „Concordia“, so dass ihnen die Jahre ihrer Concordia-Mitgliedschaft in die oben normirten 25 Jahre eingerechnet worden sind. Mehr als 10 Jahre der Concordia-Mitgliedschaft wurden aber hiebei nur für 10 Jahre gerechnet.

Wenn in der Folge eine Erhöhung des Ruhegehaltes und somit auch der percentuell bemessenen Invaliden-Pensionen eintritt, so haben Diejenigen, welche sich bereits im Genusse des Ruhegehaltes oder einer Invaliden-Pension befinden, auf diese Erhöhung keinen Anspruch.

Invaliden-Pension.

§. 17. Wenn ein Theilnehmer invalide, d. i. in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Berufspflichten untauglich, also erwerbsunfähig wird, so ist er zum Bezuge der Invaliden-Pension berechtigt.

Die jährliche Invaliden-Pension beträgt, gerechnet vom Tage der Aufnahme, im Laufe des 1. Jahres 25 Percent

und für jedes folgende Jahr um 3 Percent mehr, endlich im Laufe des 25. Jahres 97 Percent desjenigen Ruhegehaltes, auf welches der invalid gewordene Theilnehmer nach Ablauf von 25 Jahren seit der ersten Prämienzahlung ein Recht hätte.

Für die Theilnehmer der ersten Kategorie, welche im Grundbuche als solche eingetragen erscheinen, wird jedoch die Invaliden-Pension nach folgender Scala bemessen:

Tritt die Invalidität ein im Laufe des	so beträgt die Invaliden-Pension, falls anzurechnen sind Jahre der „Concordia“-Mitgliedschaft										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Percente des Ruhegehaltes										
1. Jahres	25	28	31	34	37	40	43	46	49	52	55
2. „	28	31	34	37	40	43	46	49	52	55	58
3. „	31	34	37	40	43	46	49	52	55	58	61
4. „	34	37	40	43	46	49	52	55	58	61	64
5. „	37	40	43	46	49	52	55	58	61	64	67
6. „	40	43	46	49	52	55	58	61	64	67	70
7. „	43	46	49	52	55	58	61	64	67	70	73
8. „	46	49	52	55	58	61	64	67	70	73	76
9. „	49	52	55	58	61	64	67	70	73	76	79
10. „	52	55	58	61	64	67	70	73	76	79	82
11. „	55	58	61	64	67	70	73	76	79	82	85
12. „	58	61	64	67	70	73	76	79	82	85	88
13. „	61	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91
14. „	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94
15. „	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97
16. „	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97	
17. „	73	76	79	82	85	88	91	94	97		
18. „	76	79	82	85	88	91	94	97			
19. „	79	82	85	88	91	94	97				
20. „	82	85	88	91	94	97					
21. „	85	88	91	94	97						
22. „	88	91	94	97							
23. „	91	94	97								
24. „	94	97									
25. „	97										

Aufhören des Bezuges der Invaliden-Pension. Temporäre Invalidität.

§. 18. Die Berechtigung zum Bezuge der Invaliden-Pension erlischt mit dem Aufhören der Invalidität oder mit dem Tode des Invaliden.

Wenn dem Pensions-Ausschusse Umstände bekannt geworden sind, aus welchen sich auf das Aufhören der Invalidität schliessen lässt, so hat die Jury nach §. 23 zu entscheiden, ob die Invalidität aufgehört hat oder noch fortdauert. Im ersten Falle hat der Pensions-Ausschuss die fernere Auszahlung der Invaliden-Pension vom 1. des dem Wahrspruche der Jury folgenden Monats zu sistiren; der betreffende Theilnehmer kann aber seinen Anspruch auf den Ruhegehalt oder auf die Invaliden-Pension im Falle wieder eintretender Invalidität neuerdings erheben und die Wiederleistung der Einzahlungen der „Concordia“ für sich fordern, wobei jedoch die Jahre, während welcher bereits die Invaliden-Pension bezogen wurde, in die nach den §§. 16 und 17 festgesetzte Zeit nicht eingerechnet werden.

Witwenpension.

§. 19. Die systemisirte Witwenpension beträgt vorläufig 600 fl., doch bleibt es den neu eintretenden Theilnehmern anheimgestellt, auch einen geringeren Betrag zu Gunsten ihrer Witwen zu versichern.

Aus dem Ueberschusse der „Concordia“ kann die systemisirte Witwenpension erst dann erhöht werden, wenn das systemisirte Ruhegehalt die Höhe von 1200 fl. erreicht hat, und darf das auf diesem Wege erzielte Maximum der Witwenpension 60% des jeweiligen systemisirten Ruhegehaltes nicht übersteigen.

Wenn sich aber das Vermögen der Abtheilung für Witwenpensionen aus eigenen Mitteln oder speciellen Widmungen so weit erhöht, dass die hier festgesetzte Grenze überschritten werden kann, ohne den Ueberschuss der „Concordia“ in Anspruch zu nehmen, so kann die Generalversammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde über Antrag des Pensions-

Ausschusses die Witwenpension auch höher als nach den vorangehenden Bestimmungen systemisiren.

Die Berechtigung zum Bezuge dieser Pension beginnt mit dem Tode des Gatten und erlischt mit dem Tode der Witwe. Im Falle einer gerichtlichen Ehetrennung erlischt jeder Anspruch der getrennten Gattin an den Fond.

Diejenigen, welche bereits im Genusse einer Witwenpension stehen, haben bei einer eventuellen Erhöhung des systemisirten Betrages auf diese keinen Anspruch.

Erziehungsbeiträge.

§. 20. Bei der Abtheilung für Kindererziehungs-Beiträge beträgt der systemisirte Erziehungsbeitrag für jedes Kind 240 fl. Den neu eintretenden Theilnehmern bleibt es anheimgestellt, auch einen geringeren Erziehungsbeitrag als den systemisirten zu Gunsten ihrer Kinder zu versichern. Das zu versichernde Kind darf zur Zeit des Versicherungsabschlusses nicht älter als 15 Jahre sein. Eventuelle Beiträge leistet die „Concordia“ nur bis zur Versicherung von 240 fl., welcher Betrag auch in Zukunft niemals überschritten werden darf. Die Berechtigung zum Bezuge des Erziehungsbeitrages beginnt mit dem Tode des Vaters und erlischt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, oder mit dem früher erfolgenden Tode des Kindes.

Wenn die Abtheilung für Erziehungsbeiträge aus eigenen Mitteln oder besonderen Widmungen ein solches Vermögen erlangt hat, dass sich trotz der Herabsetzung der Prämien auf das statutenmässige Minimum durch drei auf einander folgende Jahre ein Ueberschuss von mehr als 5000 fl. über das Maximum des Reservefondes ergibt, so kann die General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde über Antrag des Pensions-Ausschusses die Verwendung dieses den Betrag von 5000 fl. übersteigenden Ueberschusses für die Zwecke der Abtheilung für Witwenpensionen beschliessen.

Nachweis der Berechtigung zum Pensionsbezuge.

§. 21. Wer den wirklichen Bezug einer der im §. 1 *a—c* bezeichneten Pensionen fordert, muss nachweisen, dass die

statutenmässigen Bedingungen des Pensionsbezuges (§§. 16 bis 20) erfüllt sind.

Hierüber erfolgt von Seite des Pensions-Ausschusses die Anweisung der Pension, deren Bezug vom 1. des nächsten Monats beginnt und in monatlichen Anticipativraten erfolgt.

Auszahlung der Pensionen.

§. 22. Die Auszahlung der Pensionen, welche nach §. 21 angewiesen wurden, wird von der Cassa der betreffenden Abtheilung des Pensionsfondes gegen eine mit den gesetzlichen Erfordernissen und dem Lebensnachweise des Bezugsberechtigten versehene Quittung in anticipativen Monatsraten geleistet.

Pensionen, um deren Anweisung der Bezugsberechtigte nicht angesucht hat, oder die, obwohl sie angewiesen waren, innerhalb eines Jahres vom Tage der Fälligkeit nicht behoben wurden, fallen den Reservefonden zu (§§. 9 und 10).

Jury.

§. 23. Die Invalidität wird durch eine Jury constatirt. Ueber die Jury gelten folgende Bestimmungen:

Der Pensions-Ausschuss hat die thatsächlichen Erhebungen zu pflegen, welche zur Fällung eines Wahrspruches der Jury erforderlich scheinen, und das Resultat dieser Erhebungen, sowie das Gesuch des Versicherungs- oder Pensionswerbers sammt allen Beilagen der Jury vorzulegen.

Die Jury besteht aus 11 vom Pensions-Ausschusse durch das Los zu bestimmenden Theilnehmern am Pensionsfonde. Auf dieselbe Art werden 15 Ersatzmänner bestimmt. Der Versicherungs- oder Pensionswerber und der Pensions-Ausschuss haben das Recht, je fünf Mitglieder der Jury abzulehnen, für welche die Ersatzmänner durch das Los bestimmt werden.

Die Auslosung wird jährlich erneuert.

Den Vorsitz bei jeder Verhandlung führt ohne Stimmrecht ein Mitglied des Pensions-Ausschusses.

Die Mitglieder der Jury leisten vor jeder Sitzung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages das Gelöbniss, frei von jedem persönlichen Interesse nach bestem Wissen und Ge-

wissen ihren Wahrspruch abzugeben. Die Jury entscheidet mit einfacher Majorität lediglich über die Frage, ob die Invalidität des Versicherungs- oder Pensionswerbers vorhanden ist; im Falle des §. 18, ob die Invalidität noch fortdauert.

Der Versicherungs- oder Pensionswerber kann seinen Anspruch vor der Jury selbst vertreten, oder sich vertreten lassen.

Zu den Versammlungen der Jury haben die Mitglieder des Pensions-Ausschusses, ferner die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses der „Concordia“ und 5 Vertrauensmänner des Versicherungs- oder Pensionswerbers Zutritt.

IV. Von den Leistungen an den Fond.

Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen.

§. 24. Für die Theilnehmer am Pensionsfonde müssen die nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphe auf Grund der Tarife I—III, die einen integrirenden Bestandtheil dieser Statuten bilden, bemessenen Prämien am Ersten eines jeden Monats gezahlt werden, und zwar an den Invaliden- und Ruhegehaltfond von der „Concordia“ und von den Theilnehmern selbst (§. 8), ferner an den Witwen- und Waisenfond von den Theilnehmern oder Versicherten, insoweit nicht bereits die erforderlichen Capitalien in die betreffenden Fonde eingelegt sind, und insofern nicht aus dem Ueberschusse der „Concordia“ die Prämien reducirt werden. Die Reduction der Prämien dieser beiden Abtheilungen darf niemals 80% überschreiten.

In Folge besonderen Uebereinkommens mit dem Pensionsfonde kann sich ein Theilnehmer durch Erlag eines Capitals, welches nach denselben Principien berechnet wird, die der Berechnung der statutenmässigen Prämien zu Grunde liegen, von sämmtlichen oder einigen Prämienzahlungen, sowie von der Zahlung der Monatsbeiträge zum Invaliden- und Ruhegehaltsfond befreien.

Wenn ein Aufnahmswerber sich bereit erklärt, den vollen baaren Werth der Versicherung ohne jeden Abzug

auf einmal in den Fond der zweiten oder dritten Abtheilung einzulegen, so kann in diesem Falle von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abgesehen werden.

Jene Theilnehmer, welche nur gegen die Verpflichtung zur vollen Zahlung der statutenmässigen Stammbeiträge und Prämien aufgenommen werden (§. 2), haben keinen Anspruch auf eine Prämienzahlung, welche zu ihren Gunsten aus dem Reinerträgnisse des Vereinshauses an die erste Abtheilung zu leisten wäre.

Die Prämien für Ruhegehalt und Invalidenpension (§§. 1 *a*, 8, 16) müssen auf Grund des Tarifes I bis zum Verlaufe der Zeit, zu welcher der Bezug des Ruhegehaltes beginnt, beziehungsweise bis zum Eintritte der Invalidität (§§. 17 und 22) — die Prämien für die Witwenpensionen auf Grund des Tarifes II bis zu dem Tode des Gatten (§. 19) und die Prämien für Erziehungsbeiträge auf Grund des Tarifes III bis zum 20. Jahre des Kindes oder dem früheren Tode des Vaters (§. 20) gezahlt werden.

Wenn sich ein Theilnehmer nach dem Tode seiner Gattin oder in Folge einer gerichtlichen Ehetrennung wieder vermählt und seine neue Gattin wieder versichert, so muss ein neuer Versicherungs-Vertrag abgeschlossen werden, und ist sowohl der Stammbeitrag als auch die Prämienzahlung auf Grund desselben neuerlich zu leisten. Dasselbe findet bei jeder neuen Anmeldung eines Kindes bei der dritten Abtheilung statt.

Mit dem Beginne des Bezuges der Invalidenpension (des Ruhegehaltes) erlischt auch die Verpflichtung zur Entrichtung des monatlichen Beitrages zu der ersten Abtheilung des Pensionsfondes, die Prämien für die zweite und dritte Abtheilung sind aber auch in diesem Falle bis zum Tode des Gatten, resp. Vaters zu leisten.

Systemisirte und nichtsystemisirte Prämien.

§. 25. Die Prämien zerfallen nach der Höhe der zu versichernden Pension in

1. **systemisirte**, d. i. in solche, die zum Zwecke der Erwerbung der systemisirten Pensionen (§§. 16 — 20) erforderlich sind; und

2. in **nichtsystemisirte,** d. i. solche, die zur Erwerbung des Minderbetrags bei einer niedrigeren Pension erforderlich sind.

Tarifmässige und reducirte Prämien.

§. 26. Tarifmässige Prämien heissen diejenigen, welche für einen Theilnehmer nach den Ergebnissen des Calculs (enthalten in den Tarifen I—III) zu zahlen sind. Wenn bei der Witwen- und Waisenversorgung durch Beiträge der „Concordia“ und durch etwaige Ueberschüsse des Reservefonds eine Reduction ermöglicht wird, so sind von den systemisirten tarifmässigen Prämien nur jene Quoten effectiv einzuzahlen, die sich nach der Reduction (§. 29) ergeben und dann reducirte Prämien heissen. Die Reduction der Prämien erfolgt stets für alle Theilnehmer nach dem gleichen Percentsatze.

Auf diese Reduction haben jene Theilnehmer keinen Anspruch, welche gegen die Verpflichtung zur vollen Zahlung der statutenmässigen Stammbeiträge und Prämien aufgenommen werden (§. 2).

Präliminar-Budget.

§. 27. Für jedes Vereinsjahr hat der Pensions-Ausschuss nach Abschluss der Bilanz des Vorjahrs unter Beachtung dieser, sowie der ältern Bilanzen ein Präliminar-Budget zu seiner Orientirung und behufs der Berechnung der Reduction der Stammbeiträge und Prämien, und zwar nach den drei Abtheilungen gesondert, zu entwerfen.

Reduction der tarifmässigen Prämien.

§. 28. Die Reduction der Prämien für die Witwen- und Waisenversorgung wird derart vorgenommen, dass von der Summe tarifmässiger Prämien der Betrag, welcher aus dem Ueberschusse der „Concordia“ zur Verfügung steht, in Abzug gebracht wird. Der Rest, in Procenten des Gesammterfordernisses ausgedrückt und auf die einzelnen Theilnehmer berechnet, ergibt die reducirte Prämie, welche effectiv einzuzahlen ist.

Reduction der Stammbeiträge.

§. 29. Die Stammbeiträge (§. 6) können bis auf $66^2/_3$% der assecuranzmässigen Gebühr ermässigt werden, wenn sich bei der „Concordia“ ein Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben ergibt.

Von diesem Ueberschusse wird ein Präcipuum von 20% ausgeschieden, um im Falle des Bedarfes zur Ermässigung der Stammbeiträge neu eingetretener Theilnehmer verwendet zu werden.

Die Vertheilung dieses 20%igen Präcipuums unter die einzelnen zur Stammbeitrags-Leistung verpflichteten Theilnehmer am Pensionsfonde nimmt der Pensions-Ausschuss im Vereine mit dem Vorstande der „Concordia“ (§. 36) unter billiger Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Bewerber um diese Subvention vor.

Die Bewerbung um die Ermässigung des Stammbeitrages erfolgt schriftlich und ist an den Pensions-Ausschuss zu richten.

Auf diese Reduction haben jene Theilnehmer keinen Anspruch, welche gegen die Verpflichtung zur vollen Zahlung der statutenmässigen Stammbeiträge und Prämien aufgenommen werden (§. 2).

V. Von der Bilanz.

Bilanz.

§. 30. Am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, welches mit dem Solarjahr zusammenfällt, ist eine Bilanz über den Vermögensstand des Pensionsfonds aufzustellen.

In die Passiva sind einzustellen:

1. die nach den Principien des Lebens- und Rentenversicherungs-Calculs berechneten, zur Zeit des Bilanzabschlusses baaren Werthe aller bereits angewiesenen laufenden Pensionen;

2. die ebenso berechneten baaren Werthe der sämmtlichen bei dem „Pensionsfonde“ versicherten, aber noch nicht in Wirksamkeit getretenen Pensionsansprüche.

In die Activa sind einzustellen:

a) das vorhandene Vermögen der drei Grundfonde,

b) der baare Werth aller für die zur Zeit des Bilanzabschlusses vorhandenen Theilnehmer des Fondes noch zu zahlenden tarifmässigen Prämien.

Die Reservefonde sind abgesondert für jede einzelne Abtheilung in Evidenz zu halten.

§. 31. Das aus der Gegenüberstellung der Activen und Passiven etwa sich ergebende Deficit ist im Sinne der §. 10 und 13 dieser Statuten zu decken.

Ueberschüsse der Activa über die Passiva fliessen dem Reservefond zu. Zeigt sich durch mehrere aufeinander folgende Jahre ein Ueberschuss der Activa über die Passiva, während zugleich der Reservefond seine Maximalhöhe behauptet hat, so können beim Invaliden- und Ruhegehaltsfonde die Pensionsansätze erhöht und beim Witwen- und Waisenfonde die effectiv zu zahlenden Prämien verhältnissmässig herabgesetzt werden. Ergibt sich dagegen durch mehrere aufeinander folgende Jahre ein Deficit, so müssen entweder die Prämien erhöht, oder die Pensions-Ansprüche herabgesetzt, demnach die Tarife abgeändert werden.

VI. Von der Leitung des Pensionsfondes.

A. General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde der „Concordia".

Ordentliche General-Versammlung.

§. 32. Die ordentliche General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde der „Concordia" findet alljährlich in der Regel im Monate Jänner statt. Dieselbe ist vom Obmanne des Pensions-Ausschusses wenigstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstage mittelst Inserates in der „Wiener Zeitung" einzuberufen. Zugleich mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben und die Vorlagen zu versenden.

Anträge, welche von Theilnehmern am Pensionsfonde oder von dem vereinigten Vorstande und Ausschusse der „Con-

cordia“ gestellt werden und in der General-Versammlung zur Berathung kommen sollen, müssen mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstage dem Pensions-Ausschusse angezeigt werden.

In der General-Versammlung haben jene Theilnehmer am Pensionsfonde, für welche über die Zuweisung einer Pension entschieden werden soll, weder Sitz noch Stimme.

Die General-Versammlung ist (mit Ausnahme des in §. 46 vorgesehenen Falles) beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Theilnehmer am Pensionsfonde anwesend ist. Sollte die zur Beschlussfähigkeit nöthige Anzahl von Mitgliedern nicht erscheinen, so ist längstens binnen vierzehn Tagen neuerdings eine General-Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Theilnehmer beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden, ausgenommen die in diesen Statuten vorgesehenen Fälle (§§. 46 und 47), mit absoluter Majorität gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Obmann des Pensions-Ausschusses, eventuell dessen Stellvertreter.

Ausserordentliche General-Versammlung.

§. 33. Eine ausserordentliche General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde der „Concordia“ ist immer einzuberufen, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern des Pensions-Ausschusses oder zwanzig Theilnehmern oder von dem vereinigten Vorstande und Ausschusse der „Concordia“ beantragt wird, oder wenn der Fall des §. 47 eintritt.

Bei Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung müssen gleichzeitig die Anträge bekannt gegeben werden, über welche die General-Versammlung berathen und beschliessen soll.

Auch für die ausserordentliche General-Versammlung gelten die Bestimmungen des §. 32.

Von der Competenz der General-Versammlung.

§. 34. Zur Competenz der General-Versammlung gehören folgende Gegenstände:

1. die Genehmigung der Rechenschafts-Berichte, der Rechnungs-Abschlüsse und der Bilanz für das abgelaufene Vereinsjahr;
2. die Beschlussfassung über die Anträge des Pensions-Ausschusses und über die von Theilnehmern am Pensionsfonde oder von dem vereinigten Vorstande und Ausschusse der „Concordia“ eingebrachten Anträge;
3. die Entscheidung in allen übrigen, in Gemässheit dieser Statuten der General-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten;
4. die Wahl des Pensions-Ausschusses und der Ersatzmänner für die Mitglieder desselben;
5. die Wahl der Revisoren und der Ersatzmänner derselben.

Die Wahlen finden mittelst Stimmzettel statt. Falls bei dem ersten Wahlgange die absolute Majorität für die zu wählenden Functionäre nicht erzielt wird, so ist der Wahlact zu wiederholen. Wenn sich auch dann eine absolute Majorität nicht ergibt, so findet eine engere Wahl statt, und liefert auch diese kein Resultat, so sind Diejenigen als gewählt zu betrachten, welche zuletzt die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Pensions-Ausschusses zu fertigen und bei den Acten des Fondes aufzubewahren ist.

B. Pensions-Ausschuss.

Zusammensetzung des Pensions-Ausschusses.

§. 35. Der Pensions-Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und wird in der General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde aus diesen gewählt (§. 34).

Dieselbe wählt auch 3 Ersatzmänner mit zweijähriger Functionsdauer, welche im Falle der dauernden Verhinderung einzelner Mitglieder des Pensions-Ausschusses für dieselben einzutreten haben.

Die Functions-Dauer der Mitglieder des Pensions-Ausschusses wird auf zwei Jahre festgesetzt. Im ersten Jahre der Giltigkeit dieser Statuten werden 4 Mitglieder ausgelost. In Zukunft treten alternirend jährlich jene 3 oder 4 Mitglieder aus, welche bereits durch zwei Jahre fungirt haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Pensions-Ausschuss wählt jährlich aus seiner Mitte den Obmann, dessen Stellvertreter, den Cassa-Verwalter und Schriftführer.

Competenz des Pensions-Ausschusses.

§. 36. Dem Pensions-Ausschusse steht die Leitung der Geschäfte des Pensionsfondes und die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung desselben zu.

Er entscheidet in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Vorstande der „Concordia“ über

1. die Aufnahms-Anmeldungen (§. 4),
2. die Anlage der Fonds-Capitalien (§. 14),
3. die Vertheilung des 20%igen Präcipuums des Ueberschusses der „Concordia“ unter die Bewerber um die Ermässigung der Stammbeiträge (§. 27),
4. die Verwendung von ausserordentlichen Zuflüssen, bezüglich deren nicht bereits ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist (§. 13) und
5. den Antrag auf Belastung der Realität der „Concordia“ zu Gunsten des Pensionsfondes (§. 8).

In allen anderen Angelegenheiten steht dem Pensions-Ausschusse allein die Competenz zu.

Sämmtliche von dem Pensions-Ausschusse ausgestellten Urkunden bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift seines Obmannes oder dessen Stellvertreters und eines Mitgliedes. Dasselbe gilt von den Pensionsanweisungen, sowie von den Anweisungen nach §. 38.

Sitzungen des Pensions-Ausschusses.

§. 37. Der Pensions-Ausschuss tritt, so oft das Bedürfniss es erfordert, in der Regel aber einmal in jedem Monate, zu einer Sitzung zusammen. Zur Giltigkeit der Beschluss-

fassung ist in diesen Sitzungen die Anwesenheit von 5, in den gemeinschaftlichen Sitzungen mit dem Vorstande der „Concordia“ aber die Anwesenheit von 9 Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlüsse werden in allen Sitzungen mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

In den Sitzungen des Pensions-Ausschusses, sowie in den mit dem Vorstande gemeinschaftlich abzuhaltenden führt der Obmann des Pensions-Ausschusses oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Die Sitzungen sind von dem Obmanne des Pensions-Ausschusses oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

Ueber die Verhandlungen des Pensions-Ausschusses und der im Vereine mit dem Vorstande abgehaltenen Sitzungen werden Protokolle geführt.

Von der Cassagebahrung.

§. 38. In der Handcassa werden nur die zur Bestreitung der laufenden Auslagen des Fondes für einen Monat erforderlichen Beträge gehalten.

Die über diese Beträge hinausgehenden baaren Einnahmen werden bis zur definitiven Anlage bei einem vom Pensions-Ausschusse zu bestimmenden Geld-Institute verzinslich eingelegt. Die Werthpapiere werden sämmtlich bei einem derartigen Institute deponirt.

Der Cassa-Verwalter kann von dem betreffenden Geld-Institute nur gegen eine vom Obmanne oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Pensions-Ausschusses gefertigte Anweisung Gelder oder Coupons beheben. Nur zur Behebung deponirter Werthpapiere ist auch noch die Gegenzeichnung des Präsidenten der „Concordia“ oder seines Stellvertreters erforderlich. Quittungen über geleistete Prämienzahlungen bedürfen nur der Fertigung des Cassa-Verwalters des Pensionsfondes.

Die Miethzinse der in Wien (Werderthorgasse Orient.-Nr. 12) gelegenen Realität der „Concordia“ sind von dem Cassa-Verwalter des Pensionsfondes gemeinschaftlich mit dem Cassier der „Concordia“ zu quittiren und sofort an den Pensionsfond abzuführen.

Von den Revisoren.

§. 39. Gleichzeitig mit dem Pensions-Comité werden 3 Revisoren und 3 Ersatzmänner mit einjähriger Functions-Dauer gewählt. Dieselben haben die Bilanz und die Rechnungen zu prüfen und darüber der General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde einen eingehenden Bericht zu erstatten.

Die Revisoren oder Ersatzmänner sind verpflichtet, wenigstens einmal in jedem Monate die Cassa des Pensionsfondes und die Cassabücher zu prüfen. Bei jeder Revision müssen mindestens 2 Revisoren anwesend sein. Ueber die Revision wird ein Protokoll aufgenommen, von welchem noch an demselben Tage das Original dem Obmanne des Pensions-Ausschusses zur Einsichtnahme und eine Abschrift dem Präsidenten der „Concordia“ zuzustellen ist.

Von den Fondsbeamten.

§. 40. Der Pensions-Ausschuss bestellt die erforderlichen besoldeten Manipulations-Beamten, sowie nöthigenfalls den mit der Anfertigung der Tarife und Bilanzen betrauten technischen Consulenten, dem ein Ehrensold votirt werden kann. Die Manipulations-Beamten haben eine Caution im Betrage der Hälfte ihres Jahresgehaltes zu erlegen.

VII. Von dem Erlöschen der Rechte der Theilnehmer.

Rücktritt oder Ausschliessung vom Fonde.

§. 41. Die Rechte eines Theilnehmers erlöschen:

a) durch den freiwilligen Rücktritt vom Pensionsfonde, welcher auch nur in Ansehung eines der von dem austretenden Theilnehmer versicherten Pensions-Ansprüche erfolgen kann, während die Theilnahme in Ansehung der übrigen Pensions-Ansprüche fortdauert;

b) durch die Ausschliessung, welche vom Pensions-Ausschuss gegen einen solchen Theilnehmer auszusprechen ist, der mit seinen Prämienzahlungen oder mit seinen

monatlichen Beiträgen zum Invalidenfonde durch drei Monate im Rückstande ist und sodann der schriftlichen Mahnung innerhalb 14 Tage keine Folge leistet.

Gegen die Ausschliessung steht dem ausgeschlossenen Mitgliede der Recurs an die General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde zu.

Der Austritt oder die immerwährende Ausschliessung aus der „Concordia“ hat den Rücktritt oder die Ausschliessung vom Pensionsfonde zur Folge.

Abfindung eines zurücktretenden oder ausgeschlossenen Theilnehmers.

§. 42. Ein Theilnehmer am Pensionsfonde, welcher nach Massgabe des vorigen Paragraphen zurücktritt oder ausgeschlossen wird, erhält aus dem Pensionsfonde jene Quote der Prämienreserve ausbezahlt, welche den von dem Theilnehmer selbst geleisteten Einzahlungen entspricht.

Wenn ein Theilnehmer der II. oder III. Abtheilung seinen Rücktritt vom Pensionsfonde anmeldet, so ist vom Pensions-Ausschusse eine ärztliche Untersuchung des Begünstigten einzuleiten. Ergibt dieselbe, dass der Begünstigte einer unheilbaren Krankheit verfallen ist, welche eine Auflösung binnen sechs Monaten erwarten lässt, so entfällt jede Rückvergütung der Prämien.

Im Falle einer gerichtlichen Ehetrennung (§. 19) erlischt jeder Anspruch auf eine Rückerstattung der eingezahlten Prämien.

VIII. Schiedsgericht.

Vom Schiedsgerichte.

§. 43. Streitigkeiten aus dem Verhältnisse der Theilnehmer am Pensionsfonde zu diesem können, soweit nicht in den Statuten besondere Bestimmungen festgesetzt sind (§. 4 alinea 2 und 4 und §. 23) und insoferne es die beiden streitenden Partheien verlangen, von einem Schiedsgerichte entschieden werden, gegen dessen Ausspruch ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Zusammensetzung des Schiedsgerichtes.

§. 44. Das Schiedsgericht wird von den streitenden Theilen selbst in der Art zusammengesetzt, dass jeder Theil aus den Mitgliedern der „Concordia“ zwei Schiedsrichter bestimmt, die einen fünften Schiedsrichter, welcher aber nicht Mitglied der „Concordia“ zu sein braucht, als Obmann wählen. Im Falle die Wahl eines solchen aus irgend welchem Grunde nicht zu Stande kommt, bestellt der Präsident der „Concordia“ den Obmann.

IX. Von dem Verhältnisse dieser Statuten zu jenen der „Concordia“, von der Aenderung der ersteren und der Auflösung des Fondes.

Verhältniss zu den Statuten der „Concordia“.

§. 45. Die Statuten des Pensionsfondes der „Concordia“ bilden einen integrirenden Bestandtheil der Statuten dieses Vereines. (Vgl. §. 37 der Statuten der „Concordia“.)

Aenderung der Statuten.

§. 46. Eine Aenderung der Bestimmungen der Statuten des Pensionsfondes kann nur von der General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde der „Concordia“ beschlossen werden, und bedarf diese Beschlussfassung zu ihrer Giltigkeit der Anwesenheit des dritten Theiles aller Theilnehmer am Pensionsfonde und der Zustimmung von zwei Dritteln aller Anwesenden. Insoferne der Beschluss der General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde eine Mehrbelastung der „Concordia“ oder eine Beschränkung der statutenmässigen Einflussnahme der „Concordia“ involvirt, ist dazu die Zustimmung der General-Versammlung der „Concordia“ erforderlich.

Wenn das zur Beschlussfähigkeit erforderliche Drittel aller Theilnehmer am Pensionsfonde das erste Mal nicht erscheint, so ist binnen 14 Tagen eine zweite General-Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfässig ist, bei welcher aber die Zu-

stimmung von drei Viertheilen aller Anwesenden zur Beschlussfassung erforderlich ist.

Beschlüsse der General-Versammlung, durch welche die auf diese Statuten gegründeten und in den Polizzen ausgedrückten Vermögensrechte der Theilnehmer am Pensionsfonde aufgehoben oder wie immer beschränkt insbesondere aber die in §. 6 alinea 2, §. 8 sub a 1, 4, b 2 und c 2, §. 9 sub 1 und 2, §. 10, §. 13 sub 1, 3 und 4, §. 16 alinea 1, §. 19, §. 20, §. 24 alinea 1 und 5 und §. 30 enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden sollen, haben nur mit Zustimmung sämmtlicher berechtigten Giltigkeit.

Diese Bestimmung selbst kann ebenfalls nur unter derselben Voraussetzung der Zustimmung sämmtlicher berechtigten ausser Kraft treten.

Auflösung des Fondes.

§. 47. Der Pensionsfond kann nur durch übereinstimmendes Votum von mindestens drei Vierteln sämmtlicher Theilnehmer in einer eigens zu diesem Zwecke 14 Tage vorher einberufenen General-Versammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde und unter Zustimmung der General-Versammlung der „Concordia“ aufgelöst werden. Eine etwaige Auflösung der „Concordia“ bedingt die Auflösung des Pensionsfondes nicht. Im Falle der Auflösung der „Concordia“ geht deren ganzes Vermögen in das Eigenthum des Pensionsfondes über.

Bei Auflösung des „Pensionsfondes“ ist vor Allem an diejenigen Personen, welche bereits im Bezuge irgend einer Pension stehen, je nach Uebereinkunft mit den betheiligten Parteien, entweder der baare Werth der betreffenden Pension (als einer Leibrente) auszubezahlen, oder ihnen ihre Pension sicherzustellen.

Das dann noch erübrigende Fondsvermögen ist unter die übrigen Theilnehmer, welche noch keine Pension geniessen nach Verhältniss ihrer Pensionsansprüche und rechnungsmässigen Anwartschaften zu vertheilen, jedoch in der Art, dass, wenn die Auflösung des Pensionsfondes vor der Auflösung der „Concordia“ erfolgt, an die Theilnehmer an ersterem nur

die durch ihre eigenen Einzahlungen gebildeten Vermögensantheile ausbezahlt werden, dagegen aber, wenn der Pensionsfond nach der Auflösung der „Concordia“ aufgelöst wird, das ganze vorhandene Fondsvermögen zur Vertheilung gelangt.

X. Staatsaufsicht.

§. 48. Dem Staate bleibt das Recht der obersten Aufsicht nach Massgabe der bestehenden Gesetze gewahrt.

Ad Z. 8378.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867 R.-G.-B. Nr. 134 bescheinigt.

Wien, den 7. April 1875.

Für den Statthalter der k. k. Vice-Präsident:

L.S.

Kutschera, m. p.

Tarif I.

Jährliche Nettoprämie zur Sicherstellung des bis zu 100 fl. steigenden Invaliden-, respective Ruhegehaltes nach dem Statuten-Entwurfe.

Alter	Angerechnete frühere Zeit										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
25	19.44										
26	18.56	20.97									
27	17.69	20.34	22.66								
28	16.82	19.71	21.98	24.54							
29	16.62	19.06	21.31	23.63	26.60						
30	16.42	18.41	20.56	22.73	26.21	28.93					
31	15.83	17.75	19.89	22.35	25.06	28.09	30.20				
32	15.22	17.10	19.22	21.59	24.27	27.24	30.63	34.35			
33	14.63	16.46	18.52	20.85	23.46	26.40	29.73	33.48	38.05		
34	14.02	15.83	17.81	20.08	22.66	25.55	28.82	32.51	36.72	41.53	
35	13.41	15.20	17.11	19.35	21.85	24.27	27.38	31.55	34.91	40.40	45.84
36	12.84	14.57	16.40	18.62	21.05	23.81	26.95	31.04	34.58	39.27	44.62
37	12.31	13.93	15.69	17.88	20.26	22.95	26.01	30.54	33.49	38.08	43.37
38	11.85	13.36	14.53	17.15	19.46	22.09	25.08	29.51	32.41	36.89	42.09
39	11.39	12.95	14.45	16.46	18.72	21.23	24.16	28.16	31.32	35.73	40.80
40	11.06	12.53	13.97	15.82	17.97	20.41	23.24	26.84	30.24	34.65	39.50
41	10.74	12.12	13.55	15.41	17.30	19.64	22.51	25.50	29.15	33.56	38.20
42	10.65	11.70	13.29	14.99	16.64	18.88	21.73	24.59	28.06	32.48	36.90
43	10.56	11.67	13.02	14.58	16.19	18.35	21.01	23.68	27.04	31.33	35.61
44	10.47	11.64	12.76	14.16	15.75	17.83	20.30	22.77	26.02	30.18	34.34
45	10.72	11.61	12.50	13.75	15.28	17.30	19.63	21.97	25.09	29.01	33.10
46	10.98	11.86	12.94	13.93	15.08	16.78	19.01	21.24	24.38	27.92	31.93
47	11.23	12.11	13.19	14.11	15.25	16.74	18.47	20.51	23.67	26.84	30.83
48	11.82	12.36	13.49	14.30	15.43	16.70	18.28	20.40	23.24	26.07	29.83
49	12.42	13.63	14.05	14.48	15.61	16.75	18.56	20.44	22.56	25.15	28.99
50	13.02	14.27	14.73	15.14	16.18	17.28	18.84	20.49	22.64	25.02	22.00
51	13.62	14.91	15.42	15.81	16.76	17.72	19.12	20.53	22.71	24.89	27.93
52	14.22	15.55	16.11	16.75	17.70	18.67	19.94	21.22	23.38	25.54	27.71
53	15.15	16.20	16.80	17.69	18.65	19.62	20.77	21.92	23.93	25.94	27.95
54	16.08	16.84	17.97	18.67	19.87	20.90	22.05	23.19	25.01	26.84	28.47
55	17.01	18.07	19.15	19.95	21.09	22.18	23.32	24.46	26.10	27.74	29.38
56	17.95	19.31	20.33	21.24	22.61	23.81	25.07	26.41	27.99	29.30	30.73
57	18.88	20.55	21.50	22.82	24.13	25.44	26.75	28.36	29.89	30.87	32.76
58	20.22	21.79	23.18	24.63	26.10	27.37	28.91	30.31	32.01	33.34	34.80
59	21.56	23.03	24.87	26.45	28.07	29.70	31.08	32.66	34.27	35.91	37.55
60	22.90	24.68	26.55	28.26	30.04	31.83	33.61	35.39	37.18	38.96	40.99

TARIF I.

Zur Berechnung der Nettoprämien für die Invalidenpension sammt Ruhegehalt.

(§§. 16 und 17.)

Integrirender Bestandtheil der Statuten (§. 24).

Dieser Tarif gibt an, welche tarifmässige jährliche Prämie erforderlich ist, um einem Theilnehmer durch dieselbe das Recht auf den Bezug eines Ruhegehaltes von hundert Gulden, eventuell bei früher eintretender Invalidität, auf den Bezug einer dem Ruhegehalte von 100 fl. nach den Statuten (§§. 16. und 17) entsprechenden Invalidenpension (welche immer eine percentuelle Quote des Ruhegehaltes ist) zu sichern. Selbstverständlich ist die Prämie direct proportionirt zu dem zu beanspruchenden Ruhegehalte.

Diese Prämie ist rechnungsmässig am Anfange jedes Jahres bis zu dem Zeitpunkte einzustellen, wo die Invalidität des Pensionswerbers constatirt ist (§. 23); längstens aber bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem statutenmässig der wirkliche Bezug des Ruhegehaltes zu beginnen hat (§§. 16 und 17).

Die erste Vertical-Colonne des Tarifes enthält das Alter des Pensionswerbers zur Zeit der ersten Prämienzahlung, ausgedrückt in ganzen Jahren, wobei mehr als ein halbes Jahr als ganzes genommen, weniger als ein halbes Jahr vernachlässigt wird. Die oberste Horizontal-Colonne enthält die Anzahl Jahre (ebenfalls ganze, wie oben), welche dem Pensionswerber nach §. 16 der Statuten als Zeit der „Concordia-Mitgliedschaft“ anzurechnen sind; im Kreuzungspunkte beider Colonnen findet sich die tarifmässige Jahres-Nettoprämie für je 100 fl. Ruhegehalt eingestellt.

Der Berechnung dieses Tarifes liegen die Brune-Fischer'sche Sterblichkeitstafel, die Lewin'sche Invaliditätstafel (Pest 1872) und ein 5%iger Zinsfuss zu Grunde und bilden alle einzelnen Zahlen anticipative Jahres-Nettoprämien.

Beispiele zu Tarif I.

1. *A* werde im Laufe des Jahres 1875 in die „Concordia“ als ordentliches Mitglied aufgenommen und trete am 1. Jänner 1876 dem „Pensionsvereine“ bei; er wolle sich einen Ruhegehalt von 600 fl. und die dem entsprechende Invalidenpension sichern; er sei ferner am Tage der ersten Prämienzahlung 27 Jahre (zwischen $26\frac{1}{2}$ und $27\frac{1}{2}$) alt. Wie hoch stellt sich die tarifmässige Jahr s-Nettoprämie für *A*?

Da *A* Theilnehmer der II. Kategorie ist (§. 6) und ihm demnach keine Jahre der „Concordia“-Mitgliedschaft anzurechnen sind, so hat man aus der mit 0 überschriebenen Vertical-Colonne und aus der dem Alter 27 entsprechenden Horizontal-Colonne die im Kreuzungspunkte beider befindliche Zahl zu entnehmen. Dort findet man 17.69 als Jahresprämie für 100 fl. Ruhegehalt; somit beträgt die tarifmässige Jahresprämie für 600 fl. Ruhegehalt sammt der dem entsprechenden Invalidenpension:

6 mal 17.69 = 106 fl. 14 kr.

Von dieser tarifmässigen Prämie zahlt die „Concordia“ den grössten Theil (bis auf die 12 Gulden, welche in monatlichen Beiträgen à 1 Gulden von jedem Theilnehmer entrichtet werden) als systemisirte Prämie.

Dagegen hat *A* das Recht erworben, wenn er invalide wird, auf den Bezug einer lebenslänglichen Invalidenpension, welche beträgt, falls die Invalidität eintritt, gerechnet von der ersten Prämienzahlung,

im Laufe des	1.	Jahres	25%	von fl.	600	=	fl. 150	jährlich
„ „ „	2.	„	28%	„ „	600	=	„ 168	„
„ „ „	3.	„	31%	„ „	600	=	„ 186	„
„ „ „	4.	„	34%	„ „	600	=	„ 204	„
„ „ „	5.	„	37%	„ „	600	=	„ 222	„
„ „ „	6.	„	40%	„ „	600	=	„ 240	„
„ „ „	7.	„	43%	„ „	600	=	„ 258	„
„ „ „	8.	„	46%	„ „	600	=	„ 275	„
	etc.		etc.				etc.	

endlich, falls er während 25. Jahren seit seiner ersten Prämienzahlung nicht invalide wird, nach Ablauf derselben auf den lebenslänglichen Bezug eines Ruhegehaltes von 600 fl.

2. Das ordentliche Mitglied *B* der „Concordia“, in dieselbe Anfangs 1860 aufgenommen, sei dem „Pensionsverein“ am 1. Juli 1872 (Gründungszeit) beigetreten, sei am letzteren Tage 40 Jahre alt (mehr

als $39^1/_2$, weniger als $40^1/_2$) und habe sich ein Ruhegehalt von 600 fl. sammt der entsprechenden Invalidenpension gesichert.

Um die tarifmässige Jahresprämie zu bestimmen, hat man zunächst dem Tarif I die Zahl zu entnehmen, welche sich in der dem Alter 40 entsprechenden Horizontal-Colonne, und in der mit 10 überschriebenen Vertical-Colonne vorfindet, d. i. 39.50. (*B* ist nämlich Theilnehmer der I. Kategorie, und es sind ihm demnach (§. 17) die Jahre seiner „Concordia"-Mitgliedschaft anzurechnen: statt der wirklichen zwölf, aber nur das statutenmässige Maximum von 10 Jahren.) Die Zahl 39.50 entspricht dem Ruhegehalte von 100 fl., somit beträgt die tarifmässige Jahresprämie für fl. 600

$$39.50 \times 6 = 237.00.$$

Diese Prämie ist jedoch nicht effective einzuzahlen; sondern es wird die dem systemisirten Ruhegehalte von 600 fl. entsprechende tarifmässige Prämie (bis auf die 12 fl. monatliche Beiträge) von der „Concordia" eingezahlt.

Dagegen hat *B* das Recht erworben, wenn er invalide wird, auf den Bezug einer lebenslänglichen Invalidenpension, welche beträgt, falls die Invalidität eintritt, gerechnet von der ersten Prämienzahlung,

im Laufe des	1.	Jahres:	55%	von fl.	600	= fl.	330	jährlich
„ „ „	2.	„	58%	„ „	600	= „	348	„
„ „ „	3.	„	61%	„ „	600	= „	366	„
„ „ „	4.	„	64%	„ „	600	= „	384	„
„ „ „	5.	„	67%	„ „	600	= „	402	„
„ „ „	6.	„	70%	„ „	600	= „	420	„
„ „ „	7.	„	73%	„ „	600	= „	438	„
„ „ „	8.	„	76%	„ „	600	= „	456	„
		etc.	etc.		etc.			
im Laufe des	15.	Jahres	97%	„ „	600	= „	582	jährlich

und falls er nicht vorher invalid geworden, nach 15 Jahren auf den Bezug des lebenslänglichen Ruhegehaltes von fl. 600 jährlich.

TARIF II.

Zur Berechnung der Prämien für Witwenpensionen (§. 19).

Integrirender Bestandtheil der Statuten (§. 24).

Dieser Tarif gibt die tarifmässige Monatsprämie zur Erwerbung einer Witwenpension von fl. 100 an. Es ist dabei auf das Alter des Mannes und der Frau zur Zeit der ersten Prämienzahlung Rücksicht zu nehmen. Die erste Vertical-Colonne enthält das Alter des Mannes, die oberste Horizontalcolonne das Alter der Frau; im Kreuzungspunkte der entsprechenden Colonnen ist die rechnungsmässige Monatsprämie für die Witwenpension von fl. 100 zu finden. Das Alter des Mannes und der Frau sind in ganzen Jahren zu nehmen; mehr als ein halbes Jahr ist für ein ganzes Jahr zu nehmen; weniger als ein halbes Jahr zu vernachlässigen.

Diese Prämie ist am 1. jeden Monats zu entrichten, so lange Mann und Frau gleichzeitig am Leben sind. Stirbt die Frau vor dem Manne, so ist jedes Recht aus der Prämienzahlung erloschen; und will der Mann bei etwaiger Wiederverheiratung seiner neuen Gattin eine Witwenpension sichern, so muss dafür eine neuerliche Prämienzahlung geleistet werden, die sich nach dem Alter beider Ehegatten zur Zeit des neuen Versicherungsabschlusses richtet.

Der Berechnung dieses Tarifes liegen die Bruno-Fischer'schen Sterblichkeitstafeln für Männer und für Frauen und ein 5%iger Zinsfuss zu Grunde. Die Monatsprämien sind aus den unmittelbar berechneten Jahresprämien abgeleitet.

Tarif

Monatlich auf die Dauer des gleichzeitigen Lebens beider Ehegatten zu zahlende

Alter des Mannes	Alter der Frau																					
	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
25	1.37	1.36	1.34	1.32	1.31	1.28	1.26	1.24	1.22	1.20	1.18	1.15	1.13	1.11	1.09	1.06	1.04	1.02	0.99	0.97	0.95	0.92
26	1.43	1.42	1.40	1.38	1.36	1.34	1.32	1.30	1.28	1.25	1.23	1.21	1.18	1.16	1.14	1.11	1.09	1.06	1.04	1.01	0.99	0.96
27	1.50	1.48	1.46	1.44	1.42	1.40	1.38	1.36	1.33	1.31	1.29	1.26	1.24	1.21	1.19	1.16	1.14	1.11	1.08	1.06	1.03	1.01
28	1.57	1.55	1.53	1.51	1.49	1.47	1.44	1.42	1.40	1.37	1.35	1.32	1.29	1.27	1.24	1.22	1.19	1.16	1.14	1.11	1.08	1.06
29	1.64	1.62	1.60	1.58	1.56	1 53	1.51	1.49	1.46	1.44	1.41	1.38	1.36	1.33	1.30	1.27	1.25	1.22	1.19	1.16	1.13	1.10
30	1.71	1.69	1.67	1.65	1.63	1.61	1.58	1.56	1.53	1.50	1.48	1.45	1.42	1.39	1.36	1.33	1.31	1.28	1.25	1.21	1.18	1.15
31	1.79	1.77	1.75	1.73	1.70	1.68	1.65	1.63	1.60	1.57	1.55	1.52	1.49	1.46	1.43	1.40	1.37	1.34	1.31	1.27	1.24	1.21
32	1.87	1.85	1.83	1.81	1.78	1.76	1.73	1.70	1.68	1.65	1.62	1.59	1.56	1.53	1.49	1.67	1.43	1.40	1.37	1.33	1.30	1.27
33	1.95	1.94	1.92	1.89	1.87	1.84	1.81	1.79	1.76	1.73	1.70	1.67	1.64	1.60	1.57	1.54	1.50	1.47	1.43	1.40	1.36	1.32
34	.....	2.03	2.01	1.98	1.96	1.93	1.90	1.87	1.84	1.81	1.78	1.75	1.72	1.68	1.65	1.61	1.58	1.54	1.51	1.47	1.43	1.39
35	.....	.....	2.10	2.08	2.05	2.02	1.99	1.96	1.93	1.90	1.87	1.84	1.80	1.77	1.73	1.70	1.66	1.62	1.58	1.54	1.50	1.47
36	.....	.....	.....	2.18	2.15	2.12	2.09	2.06	2.03	2.00	1.96	1.93	1·89	1.86	1.82	1.78	1.74	1.70	1.66	1.62	1.58	1.54
37	.....	.....	.....	.....	2.26	2.23	2.20	2.17	2.13	2.10	2.06	2.03	1.99	1.95	1.91	1.87	1.83	1.78	1.75	1.70	1.66	1.62
38	.....	.....	.....	.....	.....	2.34	2.30	2.27	2.24	2.20	2.17	2.13	2.09	2.05	2.01	1.97	1.92	1.88	1.84	1.79	1.75	1.70
39	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2.42	2.39	2.35	2.32	2.28	2.24	2.20	2.14	2.12	2.07	2.03	1.98	1.94	1.89	1.84	1.80
40	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2.51	2.47	2.44	2.40	2.36	2.31	2.27	2.23	2.18	2.13	2.09	2.04	1.99	1.94	1.91
41	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2.60	2.56	2.52	2.48	2.44	2.39	2.35	2.30	2.25	2.20	2.15	2.10	2.05	2.00
42	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2.70	2.65	2.61	2.57	2.52	2.47	2.42	2.37	2.32	2.27	2.22	2.16	2.11
43	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2.80	2.75	2.70	2.66	2.61	2.56	2.50	2.45	2.39	2.34	2.28	2.23
44	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2.90	2.85	2.80	2.75	2.70	2.64	2.59	2.53	2.47	2.42	2.35
45	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3.00	2.96	2.91	2.85	2.79	2.73	2.67	2.61	2.55	2.49
46	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3.13	3.07	3.02	2.96	2.90	2.84	2.77	2.70	2.64
47	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3.25	3.19	3.13	3.07	3.00	2.93	2.87	2.80
48	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3.38	3.32	3.25	3.18	3.11	3.04	2.97
49	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3.51	3.44	3.37	3.30	3.23	3.15
50	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3.66	3.58	3.51	3.43	3.35
51	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3.81	3.73	3.64	3.56
52	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	4.00	3.88	3.81
53	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	4.13	4.04
54	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	4.30
55	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
56	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

II.

Prämie zur Sicherstellung einer jährlichen Witwenpension von 100 Gulden.

Alter der Frau																						Alter des Mannes
40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60		
0.90	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		25
0.94	0.91	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		26
0.98	0.96	0.93	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		27
1.03	1.00	0.97	0.95	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		28
1.07	1.04	1.02	0.98	0.96	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		29
1.12	1.09	1.06	1.03	1.00	0.98	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		30
1.18	1.15	1.11	1.08	1.05	1.02	0.99	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		31
1.23	1.20	1.16	1.13	1.10	1.06	1.03	1.00	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		32
1.29	1.25	1.22	1.18	1.15	1.12	1.08	1.05	1.01	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		33
1.35	1.32	1.28	1.25	1.21	1.17	1.14	1.10	1.07	1.03	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		34
1.43	1.39	1.35	1.31	1.27	1.23	1.20	1.16	1.12	1.08	1.04	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		35
1.50	1.46	1.42	1.38	1.33	1.30	1.26	1.21	1.17	1.13	1.10	1.06	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		36
1.58	1.53	1.49	1.44	1.40	1.36	1.32	1.28	1.23	1.19	1.15	1.11	1.07	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		37
1.66	1.61	1.57	1.52	1.48	1.43	1.39	1.34	1.30	1.26	1.21	1.17	1.12	1.08	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....		38
1.75	1.70	1.65	1.60	1.56	1.51	1.46	1.41	1.37	1.32	1.28	1.23	1.18	1.14	1.09	.....	.....	.....	.....	.....	.....		39
1.84	1.79	1.74	1.69	1.64	1.59	1.54	1.49	1.44	1.39	1.34	1.29	1.24	1.20	1.15	1.10	.....	.....	.....	.....	.....		40
1.94	1.89	1.84	1.78	1.73	1.67	1.62	1.57	1.51	1.46	1.41	1.36	1.31	1.26	1.21	1.16	1.12	.....	.....	.....	.....		41
2.05	2.00	1.94	1.88	1.82	1.77	1.71	1.65	1.60	1.54	1.49	1.44	1.38	1.33	1.28	1.23	1.18	1.13	.....	.....	.....		42
2.17	2.11	2.05	1.99	1.94	1.87	1.81	1.75	1.69	1.63	1.58	1.52	1.46	1.41	1.35	1.30	1.25	1.20	1.14	.....	.....		43
2.29	2.23	2.17	2.11	2.04	1·98	1.91	1.85	1.78	1.73	1.67	1.61	1.55	1.49	1.43	1.37	1.32	1.27	1.21	1.16	.....		44
2.43	2.36	2.30	2.23	2.16	2.09	2.03	1.96	1.90	1.83	1.77	1.70	1.64	1.58	1.51	1.45	1.40	1.34	1.28	1.22	1.17		45
2.57	2.50	2.43	2.36	2.29	2.22	2.15	2.08	2.01	1.94	1.88	1.81	1.74	1.67	1.61	1.54	1.48	1.42	1.36	1.30	1.24		46
2.73	2.65	2.58	2.51	2.43	2.36	2.28	2.21	2.14	2.06	1.99	1.92	1.85	1.78	1.70	1.64	1.57	1.51	1.44	1.38	1.32		47
2.89	2.82	2.74	2.67	2.59	2.51	2.42	2.35	2.27	2.19	2.12	2.04	1.96	1.89	1.81	1.74	1.67	1.61	1.54	1.47	1.40		48
3.08	3.00	2.92	2.83	2.75	2.67	2.60	2.50	2.42	2.34	2.26	2.18	2.09	2.01	1.93	1.86	1.78	1.71	1.63	1.56	1.49		49
3.27	3.19	3.10	3.02	3.93	2.84	2.76	2.67	2.58	2.49	2.41	2.32	2.22	2.15	2.06	1.98	1.90	1.82	1.74	1.67	1.59		50
3.48	3.39	3.30	3.21	3.12	3.03	2.94	2.85	2.75	2.66	2.57	2.48	2.39	2.29	2.20	2.12	2.03	1.95	1.86	1.78	1.70		51
3.70	3.61	3.52	3.43	3.33	3.23	3.13	3.04	2.94	2.84	2.74	2.64	2.55	2.45	2.36	2.26	2.17	2.08	1.99	1.91	1.82		52
3.94	3.85	3.75	3.65	3.55	3.45	3.35	3.24	3.14	3.03	2.93	2.83	2.72	2.62	2.52	2.42	2.32	2.22	2.13	2.04	1.95		53
4.20	4.10	4.00	3.90	3.79	3.68	3.57	3.46	3.35	3.24	3.13	3.02	2.91	2.81	2.70	2.59	2.49	2.39	2.29	2.19	2.09		54
4.48	4.37	4.27	4.16	4.05	3.93	3.82	3.70	3.58	3.47	3.35	3.24	3.12	3.00	2.89	2.78	2.67	2.56	2.45	2.35	2.24		55
.....	4.67	4.55	4.44	4.32	4.02	4.08	3.96	3.83	3.71	3.59	3.47	3.34	3.22	3.10	2.98	2.86	2.75	2.63	2.52	2.41		56

Beispiel zu Tarif II.

1. Ist zur Zeit der ersten Prämienzahlung der Mann 32, die Frau 25 Jahre alt, und soll für letztere eine Witwenpension von fl. 400 erworben werden, so findet man die tarifmässige Monatsprämie für fl. 100 in der dem Alter des Mannes 32 entsprechenden Horizontalzeile und zugleich in der mit 25 überschriebenen Vertical-Colonne mit 1 fl. 70 kr. Somit beträgt die Prämie für fl. 400 im Ganzen 6 fl. 80 kr.

Erhöht sich der Vermögensstand der „Concordia“, so tritt (nach §. 26) eine Reduction der Prämien ein.

TARIF III.

Zur Berechnung der Prämien für Erziehungsbeiträge (§. 20).

Integrirender Bestandtheil der Statuten (§. 24).

Dieser Tarif gibt die tarifmässige Prämie an, welche monatlich während der Dauer des gleichzeitigen Lebens von Vater und Kind, jedoch nur bis zum vollendeten 20. Lebensjahre des Kindes, einzuzahlen ist, um dem Kinde eine nach dem Ableben des Vaters beginnende und mit dem vollendeten 20. Lebensjahre oder mit dem früher erfolgenden Tode des Kindes erlöschende Pension von jährlichen fl. 240 zu sichern. Stirbt das Kind vor dem Vater, oder erreicht es das 20. Lebensjahr (inclusive) bei Lebzeiten des Vaters, so hören selbstverständlich die Prämienzahlungen auf, und es ist anderseits jedes Recht aus den bis dahin geleisteten Prämienzahlungen erloschen.

Selbstverständlich ist für jedes einzelne Kind die entsprechende Prämie zu zahlen.

Die erste Verticalcolonne dieses Tarifs enthält das Alter des Vaters, die oberste Horizontalcolonne das Alter des Kindes, beides zur Zeit der ersten Prämienzahlung, ausgedrückt in ganzen Jahren, wie bei Tarif I und II; im Kreuzungspunkte beider Colonnen findet sich die entsprechende tarifmässige Prämie.

Der Berechnung dieses Tarifes liegt die Sterblichkeitstafel von Deparcieux und ein 5%iger Zinsfuss zu Grunde. Die Monatsprämien sind aus den unmittelbar berechneten Jahresprämien abgeleitet.

Tarif III.

Monatlich auf die Dauer des gleichzeitigen Lebens von Vater und Kind, zahlende Prämie, um dem Kinde eine nach dem Ableben des Vaters be- (Erziehungsbeitrag) von jährjedoch längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahre des Kindes zu ginnende und bis zum vollendeten 20. Lebensjahre dauernde Pension lichen fl. 240 zu sichern.

Alter des Vaters	Alter des Kindes																Alter des Vaters
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
20	1.56	....	....	....	...	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	20
21	1.56	1.60	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	21
22	1.58	1.60	1.56	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	22
23	1.60	1.62	1.56	1.50	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	23
24	1.62	1.62	1.58	1.50	1.42	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	24
25	1.64	1.64	1.58	1.52	1.42	1.38	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	25
26	1.64	1.66	1.60	1.52	1.42	1.38	1.28	....	....	....	....	....	....	....	....	....	26
27	1.64	1.66	1.60	1.54	1.42	1.38	1.28	1.20	....	....	....	....	....	....	....	....	27
28	1.64	1.66	1.60	1.54	1.44	1.38	1.28	1.20	1.12	....	....	....	....	....	....	....	28
29	1.64	1.66	1.60	1.54	1.44	1.38	1.28	1.20	1.12	1.06	....	....	....	....	....	....	29
30	1.64	1.68	1.60	1.52	1.46	1.38	1.28	1.20	1.12	1.06	0.94	....	....	....	....	....	30
31	1.66	1.68	1.62	1.52	1.46	1.38	1.28	1.20	1.12	1.06	0.94	0.84	....	....	....	....	31
32	1.68	1.68	1.62	1.52	1.48	1.40	1.28	1.20	1.12	1.04	0.94	0.84	0.72	....	....	....	32
33	1.70	1.70	1.64	1.52	1.48	1.40	1.30	1.22	1.12	1.04	0.94	0.84	0.72	0.64	....	....	33
34	1.72	1.72	1.66	1.54	1.48	1.40	1.30	1.22	1.14	1.02	0.94	0.84	0.72	0.64	0.54	....	34
35	1.76	1.74	1.68	1.56	1.48	1.40	1.32	1.24	1.14	1.04	0.94	0.84	0.74	0.64	0.54	0.44	35
36	1 80	1.76	1.70	1.58	1.50	1.42	1.32	1.26	1.16	1.04	0.96	0.84	0.76	0.66	0.54	0.44	36
37	1.84	1.80	1.74	1.60	1.52	1.44	1.34	1.26	1.16	1.06	0.96	0.84	0.76	0.66	0.54	0.44	37
38	1.88	1.86	1.74	1.64	1.54	1.46	1.36	1.28	1.16	1.08	0.98	0.86	0.76	0.66	0.54	0.44	38
39	1.94	1.92	1.88	1.70	1.56	1.48	1.38	1.30	1.18	1.08	1.00	1.88	0.78	0.66	0.54	0.44	39
40	2.00	1.98	1.90	1.76	1.64	1.52	1.40	1.34	1.20	1.10	1.00	0.90	0.80	0.68	0.56	0.44	40
41	2.10	2.04	1.96	1.84	1.72	1.58	1.44	1.36	1.24	1.14	1.02	0.92	0.82	0.68	0.58	0.44	41
42	2.20	2.16	2.02	1.92	1.80	1.66	1.52	1.40	1.28	1.18	1.04	0.94	0.82	0.70	0.60	0.46	42
43	2.32	2.28	2.14	2.00	1.88	1.74	1.60	1.46	1 32	1.22	1.08	0.96	0.84	0.72	0.62	0.48	43
44	2.44	2.40	2.26	2.12	1.98	1.82	1.86	1.54	1.40	1.26	1.12	1.00	0.88	0.74	0.64	0.50	44
45	2.56	2.52	2.38	2.24	2.10	1.90	1.76	1.62	1.48	1.34	1.16	1.04	0.92	0.78	0.66	0.52	45
46	2.74	2.64	2.50	2.36	2.22	2.04	1.86	1.70	1.56	1.42	1.24	1.08	0.96	0.82	0.68	0.54	46
47	2.92	2.88	2.64	2.50	2.34	2.18	2.00	1.78	1.64	1.50	1.32	1.16	1.00	0.86	0.70	0.58	47
48	3.10	3.12	2.84	2.64	2.48	2.32	2.14	1.92	1.72	1.58	1.40	1.24	1.06	0.90	0.74	0.62	48
49	3.28	3.36	3.06	2.86	2.62	2.46	2.28	2.08	1.86	1.66	1.48	1.32	1.14	0.96	0.78	0.66	49
50	3.48	3.62	3.28	3.08	2.84	2.60	2.42	2.24	2.00	1.80	1.56	1.40	1.22	1.02	0.84	0.70	50
51	....	3.88	3.50	3.30	3.06	2.82	2.58	2.40	2.16	1.94	1.70	1.48	1.30	1.10	0.90	0.74	51
52	....	....	3.72	3.52	3.30	3.04	2.80	2.56	2.32	2.08	1.84	1.62	1.38	1.18	0.96	0.78	52
53	....	....	....	3.76	3.54	3.26	3.02	2.76	2.48	2.24	1.98	1.76	1.50	1.26	1.04	0.82	53
54	....	....	....	....	3.78	3.48	3.24	2.96	2.68	2.40	2.12	1.90	1.62	1.34	1.12	0.88	54
55	....	...	....	....	....	3.72	3.46	3.16	2.88	2.58	2.28	2.04	1.74	1.44	1.20	0.94	55
56	....	....	....	....	....	....	3.68	3.28	3.08	2.76	2.44	2.20	1.86	1.54	1.28	1.00	56
57	....	....	....	....	....	....	....	3.60	3.28	2.94	2.60	2.34	1.98	1.64	1.36	1.08	57
58	....	....	....	....	....	....	....	....	3.48	3.14	2.76	2.48	2.12	1.74	1.46	1.16	58
59	....	....	....	....	....	....	....	....	....	3.34	2.94	2.62	2.26	1.98	1.56	1.24	59
60	....	....	....	....	....	....	....	....	....	....	3.12	2.76	2.40	2.02	1.66	1.32	60

Beispiel.

Der 40 Jahre alte Theilnehmer I. Kategorie *B* will seinen 3 Kindern, derzeit in einem Alter von resp. 3, 6, 10 Jahren Erziehungsbeiträge in der Höhe von 240 fl. sichern.

Die tarifmässige Monatsprämie beträgt

für das	3jährige	Kind	(Horizontalzeile	40,	Verticalcolonne	3)	fl. 1.76
„ „	6	„	„	„	40,	„ 6	„ 1.40
„ „	10	„	„	„	40,	„ 10	„ 1.—
						Zusammen	fl. 4.16

Diese Prämie ist bei Lebzeiten des Vaters jedoch nur so lange zu zahlen, als alle 3 Kinder am Leben sind und keines derselben das 20. Lebenjahr erreicht hat. Stirbt eines der Kinder oder erreicht es bei Lebzeiten des Vaters das 20. Jahr (inclusive), so verringert sich die Prämie um den für dieses Kind entfallenden Theil, wogegen für den Fall, dass ein später gebornes Kind auch versichert werden soll, die entsprechende Prämie für dies Kind hinzukommt.

Erhöht sich der Vermögensstand der „Concordia“ so tritt (nach §. 26) eine Reduction der Prämien ein.